

Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen

Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutsches Kaltblutpferdes

Vorbemerkungen

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Süddeutsches Kaltblut führt. Das Niedersächsische Stammbuch für Kaltblutpferde e. V. führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden durch die Allgemeinen Bestimmungen der Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Süddeutsches Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
§ 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
§ 415b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
§ 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I und
Besonderen Bestimmungen. Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
§ 415c Unterteilung der Zuchtbücher
§ 415 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes
§ 415d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

aufgestellt.

§ 415a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))

Für die Zucht des Süddeutschen Kaltblutes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein mittelschweres, leichtfüßiges Pferd mit vielseitiger Verwendbarkeit. Der kaltblütige Typ steht auf korrektem trockenem Fundament und zeichnet sich aus durch takt-sichere und raumgewinnende Bewegungen.

Schwerpunkte sind der Schritt und der Trab. Einsatzgebiete sind das Fahren und das Ziehen im leichten und im schweren Zug. Eine Eignung als zu reitendes Pferd wird angestrebt. Auf ein ausgeglichenes Temperament, gute Umgänglichkeit, Hufgesundheit und Fruchtbarkeit wird Wert gelegt.

Rasse	Süddeutsches Kaltblut
Herkunft	Bayern, Österreich (Räticum, Noricum)
Sollmaße	Widerristhöhe (Stockmaß) 160-167 cm Röhrbeinumfang 22-25 cm
Farben	überwiegend Fuchse mit hellem Langhaar, Braune; Rappen, Schimmel, Tiger

Äußere Erscheinung

Typ u. Ausstrahlung:

Erwünscht ist:

das Erscheinungsbild eines kräftigen, gut linierten harmonischen Kaltblutpferdes mit genügend Adel. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine gut geformte, genügend lange Halsung, plastische Bemuskelung sowie trockene und korrekte Gliedmaßen. Zuchthengste und –stuten sollten über einen ausgeprägten Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht ist:

ein derbes und plumpes Erscheinungsbild, ein zu großer Kopf, grobe und schwammige Gliedmaßen mit unklaren Gelenken, bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Qualität des Körperbaus

Erwünscht ist:

eine mittellange sich zum Kopf verjüngende Halsung mit genügend Ganaschenfreiheit und wenig Unterhals; eine große und gut gelagerte Schulter, ein breiter, sanft auslaufender Widerrist, ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken mit gutem Nierenschluss; ausreichende Brusttiefe und –breite; eine lange, leicht geneigte, breite, kräftig und tief bemuskelte und leicht gespaltene Kruppe; insgesamt eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Unerwünscht ist:

ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung ohne Ganaschenfreiheit, eine kleine, zu steile, unbedeutende Schulter;

ein kurzer oder überlanger, fester oder matter Rücken;
eine leere oder
aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze, gerade oder zu
steil abfallende Kruppe; geringe Brusttiefe und –breite;
hochgezogene Flanken und kurze Hinterrippe.

Fundament und Korrektheit

Erwünscht ist:

Trockene und klare Gliedmaßen mit ausgeprägten Gelenken; eine mittellange, straffe Fesselung in 45° Winkelung; harte, gleichmäßige Hufe mit möglichst dunklem Horn, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt; Außerdem eine korrekte, von hinten und vorn gesehene, gerade Gliedmaßenstellung, ein gerade gestelltes Vorderbein, gerade Zehenachsen und ein im Sprunggelenk mit 150° gewinkeltes Hinterbein.

Unerwünscht ist:

ein unkorrektes Fundament mit kleinen, schmalen eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder weiche Fesseln sowie kleine, enge Hufe mit flachen Trachten; zehenweite, stark zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, hufbeinige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht ist:

Gleichmäßige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten, der Schritt zeigt klaren 4-Takt, der Trab 2-Takt;

losgelassene, energische, erhabene Bewegungen bei klarem Auf- und Abfußen, im Trab mit erkennbarer Schwebephase und Schub aus der Hinterhand; der aus aktiv arbeitender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei ausgreifende Vorhand übertragen werden; natürliche Aufrichtung („bergauf“) soll erkennbar sein.

Unerwünscht ist:

Kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest gehaltenem Rücken, sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; ferner schwankende, deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, deutlich zehenenge, bodenwerte und zehenwerte Gangarten.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist:

ein unkompliziertes, ruhiges, umgängliches, dabei leistungsfähiges und ausdauerndes Kaltblutpferd; lebhaftes, kontrollierbares Temperament; einsetzbar in Land- und Forstwirtschaft, in Brauchtum und Werbung; Einsatzmöglichkeiten als zu reitendes Pferd; Futterdankbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit, Freisein von Erbfehlern, gute Hufgesundheit

Unerwünscht ist: ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures Pferd; Anfälligkeit für Mauke

§ 415b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für das Süddeutsche Kaltblut ist auf der Mutterseite offen für Stuten, deren Mütter nachweislich der Rasse Noriker angehören und deren Väter im Hengstbuch I der Rasse Süddeutsches Kaltblut (außer Veredler) eingetragen sind. Die Zuchtziele werden vornehmlich durch die Methoden der Reinzucht angestrebt. Zugelassene Veredler sind Hengste der Rassen

Sächsisch - Thüringisches Schweres Warmblut

englisches Vollblut

Noriker (Österreichisches Kaltblut),

die die Anforderungen für die HB I-Eintragung ihrer Rasse erfüllen. Diese Hengste müssen auf ihre Verwendbarkeit beim Süddeutschen Kaltblut anhand einer Bewertung der äußeren Erscheinung geprüft werden. Der Einsatz als Veredler für die Rasse ist vom Rassebeirat Süddeutsches Kaltblut zu beschließen, woraufhin eine Eintragung ins HB I erfolgt.

§ 415c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e))

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II
- Vorbuch

§ 415d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die grundsätzlichen Regelungen der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 22.3.1 und § 22.3.2 Anwendung.

Eintragung von Hengsten

Hengstbuch I

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypsierungsuntersuchung
- Nachweis der Abstammung über vier Generationen. Dabei muss
 - a) der Vater, der Vater der Mutter und mütterlicherseits der Vater der Großmutter sowie der Vater der Urgroßmutter in das Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein.
 - b) die Mutter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein und ihre Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von mind. 6,0 abgelegt haben. Sofern die Mutter keine Eigenleistungsprüfung vorzuweisen hat, muss der Hengst zum Zeitpunkt der Beurteilung der äußeren Erscheinung eine HLP gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 mit der Mindestnote 6,5 und besser, kein Einzelkriterium unter 5,0, abgelegt haben.
- Die Hengste müssen in jedem der gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7,2 erreicht haben.

- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Eintragung von Stuten

Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Mütter mind. in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind
- deren Vater, MV, MMV und MMMV Hengste sind, die im Hengstbuch I der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mind. die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf
 - die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern beide in der Hauptabteilung der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
 - die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. Anlage 4 aufweisen und
 - die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Aufstiegsregelung:

Darüber hinaus können weibliche Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden in das Stutbuch II eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
 - die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,8 erreicht haben, wobei kein Eintragsmerkmal mit der Wertnote 5,0 bewertet sein darf,

Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung frühestens dreijährig sind,

- deren Mütter nachweislich der Rasse Noriker angehören,
- deren Vater im Hengstbuch I der Rasse Süddeutsches Kaltblut (außer Veredler) eingetragen ist,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Süddeutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,8 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

§ 415e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen erfolgt nach dem unten stehenden Diagramm.

		Hauptabteilung		Besondere Abteilung
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Vorbuch</i>
<i>Vater</i>	<i>Mutter</i>			
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung

§ 415f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den Richtlinien der FN wie in der Satzung und Zuchtbuchordnung beschrieben, durchgeführt. Das Stammbuch für Kaltblutpferde führt diese grundsätzlich nur als Feldprüfung gemäß der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 durch.